Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.03.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1536

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt seit dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie ist auch für Vereine unmittelbar bindend. In Niedersachsen sind über 56 750 eingetragene Vereine betroffen, davon mehr als 9 500 Sportvereine. All diese Vereine müssen ihre Vorgänge zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundlegend überprüfen und an die DSGVO anpassen, denn diese sieht bei Nichtbeachtung teils erhebliche Sanktionen und Schadensersatzpflichten vor.

Der Landtag stellt fest, dass dies eine erhebliche Belastung für die einzelnen Vereine darstellt. Insbesondere das Ehrenamt in Vereinen ist hier erheblich gefordert.

Der Landtag bittet die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

- die Vereine in Niedersachsen bestmöglich zu beraten und unter Einbindung des Datenschutzinstituts Niedersachsen zu schulen,
- im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über Vereine den Grundsatz "Beratung vor Sanktion" zu befolgen; das heißt: Bei einem Erstverstoß gegen die Datenschutzregeln drohen für Vereine keine Bußgelder; Hinweise und Beratung haben Vorrang.
- eine Handreichung für die Vereine in Niedersachsen zu erarbeiten. Ziel muss es sein, den Vereinen anwenderfreundliche und konkrete Formulierungs- und Handlungsleitlinien an die Hand zu geben, um mit der neuen Materie rechtssicher umgehen zu können.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

- Bestimmungen im Datenschutzrecht zu identifizieren, die insbesondere das Ehrenamt belasten, und hier auf Bundesebene Änderungen anzustoßen,
- insbesondere zu pr
 üfen, ob das Ehrenamt und die Vereine insbesondere dadurch entlastet werden k
 önnen, dass
 - a) sie von der gesetzlichen Verpflichtung freigestellt werden, im Rahmen der Datenverarbeitung Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen und zu führen. Dies ist zurzeit nicht möglich, da es in der DSGVO keine entsprechende Öffnungsklausel gibt. Es müsste also eine Änderung der DSGVO erfolgen, was spätestens im Rahmen der nach Art. 97 Abs. 1 DSGVO bis zum 25. Mai 2020 vorgesehenen Evaluation der DSGVO vorgebracht werden sollte.
 - gesetzlich eindeutig klargestellt wird, dass insbesondere kleine und mittelgroße Vereine keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen brauchen,

- 3. zu prüfen, ob und inwieweit für Ehrenamtliche bei unbeabsichtigten Verstößen gegen die DSGVO und sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften Ausnahmen von einer Haftung nach Art. 82 DSGVO geschaffen werden können. Für den Fall, dass das nicht möglich sein sollte, sollte geprüft werden, ob und von welcher Stelle Ehrenamtliche bei solchen unbeabsichtigten Verstößen von bestehenden Schadensersatzansprüchen aus Art. 82 DSGVO freigestellt werden können.
- zu den vorgenannten Punkten auf Bundes- oder EU-Ebene Änderungen anzustoßen oder, soweit dies bereits erfolgt ist, weiter dafür zu werben, dass in diesen Punkten Abhilfe geschaffen wird.

Thomas Adasch Vorsitzender